Erscheint Mittwochs. Redaktions-Schluß: Sonntag. Vierteljahres-Abonnement 1,50 Reichsmark für Nichtmitglieder nur Postbezug. Anzeigenpreis: Die einspaltige Nonpareillezeile (Flächenraum ausgeschlossen) 0,40 Reichsmark. Stellenvermittlungs-Anzeigen die Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher; Sitz Hamburg 6

Verantwortlicher Redakteur: Otto Treffich, Nürnberg. Fernsprecher: 24408. Versandstelle, Anzeigenannahme u. Redaktion: Nürnberg 2, Eisenweinstraße 1, I. Einzelnummer 15 Pf. Zahlungen: für Inserate usw. Postscheckkonto Nürnb. 25989 Exped. „Der Schuhmacher" Nürnberg.

Nummer 31 | Nürnberg, den 1. August 1928 | 42 Jahrgang

Die Bedeutung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag ist ein guter Ausdruck unserer wirtschaftlichen Zeitverhältnisse. Einerseits zeigt er deutlich den Waren- und Preischarakter der Arbeitskraft, anderseits deutlich, daß im sozialen Leben heftig bedeutende gesellschaftliche Kräfte und Mächte gegeneinander streiten.

Der erste wirksame Tarifvertrag wurde 1873 im Buchdruckgewerbe abgeschlossen, dem 1896 ein weiterer, verbesserter nachfolgte. Bis dahin war der Unternehmer unbeschränkter Herr über die gekauften Arbeitskräfte gewesen. Mit den Tarifabschlüssen wurde dies Recht untergraben. Die gewerkschaftliche Organisation, die Hüterin der Arbeitskraft in Fabrik und Wirtschaft entreißt dem Unternehmer einen Teil dieser Macht und stempelt die Arbeitskraft zum kollektivistischen Eigentum. Der Buchdruckertarif, von manchen Gewerkschaften anfangs sogar als „Verrat am Klassenkampf" abgelehnt, wurde aber immer mehr finngemäßes Vorbild für einen Teil des Lohn- und Arbeitskampfes. Bis 1906 waren schon über 3000 Nachahmungen entstanden. Damit hatte der Tarifgedanke schon gesiegt und den Privateigentumsbegriff an der menschlichen Arbeitskraft durch den Unternehmer erschüttert. Von 1907 bis 1925 war der Stand der Tarifentwicklung wie folgt:

Jahresende:	abgeschlossene Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
1907	5 324	111 060	974 564
1908	5 671	120 401	1 026 445
1909	6 578	137 214	1 107 478
1910	8 293	173 727	1 361 086
1911	10 520	183 232	1 552 827
1912	12 437	208 307	1 900 579
1915	11 977	186 120	1 488 191
1918	7 819	107 503	1 127 606
1919	11 090	272 251	5 086 475
1920	11 624	431 504	9 561 323
1921	11 488	607 476	12 882 874
1922	10 768	890 237	14 261 106
1923	8 790	812 671	18 135 384
1924	7 090	785 945	11 904 150
1925	7 533	788 735	11 140 521
1926	7 490	807 300	10 970 120

Mit diesen Zahlen dürfte der Sieg des Tarifvertragsgedankens voll und ganz erwiesen sein. Vor dem Kriege fehlten jedoch jegliche größere gesetzliche Sicherungen zur Durchführung der tariflichen Abmachungen. Der gewerkschaftlich-politische Kampf der Arbeiterschaft hat jedoch in der Nachkriegszeit eine ganze Reihe von Verbesserungen erzielt. Zu erwähnen sind: Reichsverfassung, Artikel 165, Absatz I, Verordnung vom 3. Dezember 1918, Bekanntmachung vom 1. Juni 1922 und das Gesetz vom 23. Januar 1924. Letzteres regelt besonders die Unabdingbarkeit und Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages.

Das Wort „Tarif" soll aus der arabischen Sprache stammen und bedeutet ein Verzeichnis von Preisen oder Pflichtigkeitssätzen für bestimmte Waren oder Leistungen. Es gibt die verschiedensten Tarife. Bekanntestes sind: Zolltarife, Steuertarife, Stempeltarife, Schiffstarife, Eisenbahntarife, Postarife und — Lohntarife. Letzterer ist ein Verzeichnis für die Preise der Ware Arbeitskraft.

Der gewerkschaftliche Tarifvertrag ist eine Uebereinkunft zwischen den Organisationen der Arbeiter und Angestellten mit den Organisationen der Unternehmer und des Kapitalbesitzes. Drei Wege sind möglich, ihn zustande zu bringen:

1. Durch unmittelbare Verhandlungen und freiwillige Verständigung der Parteien.

2. Wenn diese Verhandlungen scheitern, durch Anrufung einer Schlichtungsstelle und Annahme des gefällten Schiedsspruches durch die Parteien.

3. Wird der Schiedsspruch von einer oder von beiden Parteien abgelehnt, so erfolgt auf Antrag der Arbeiter oder der Unternehmer bzw. aus eigener staatlicher Initiative von Amtswegen die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches. In diesem Falle ist ein Zwangstarif entstanden.

Wie schon erwähnt, muß jeder gewerkschaftliche Tarif als ein Verzeichnis für den augenblicklichen Wert der einzelnen Arbeitskraft angesehen werden. Er kann für einzelne Betriebe oder für alle Betriebe eines Gewerbes an einem oder mehreren Orten, in einem Bezirk, Land oder Reich für eine frei zu vereinbarende Dauer abgeschlossen werden und sich auf alle oder nur einzelne Punkte des Arbeitsverhältnisses erstrecken.

Die meistgeregelten Punkte dürften sein Lohn oder Gehalt, Arbeitszeit, Pausen, Ueberstunden, Urlaub, Lehrlingswesen. Oft haben die Tarifverträge auch arbeitsrechtliche und arbeitshygienische Verbesserungen gebracht. Zum Beispiel Erweiterung der Rechte des Betriebsrates in bestimmten Fragen, Einlegung von Kurzpausen pro Arbeitsstunde, Pflicht der Wiedereinstellung nach beendetem Streik, Vereinbarung eines Arbeitsnachweises für die betreffende Branche, usw. Er bietet also eine grundlegende Möglichkeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse aller Arbeiter und Angestellten. Alle verzeichneten Zähne sind Mindestzahlen. Wenn sie auch in gewissem Maße die Arbeitslöhne nivellieren, so richtet sie keineswegs eine Besitzstellung besonders tüchtiger Arbeiter aus. Dem Unternehmer steht es also frei, über die festgelegte Lohnbahn bei besonders erfüllbaren Leistungen hinauszugehen.

Leider kommen die Vorteile der Tarife auch denjenigen zugute, die einen, aber nicht säen und opfern wollen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß Unorganisierte die Wohltaten des Tarifvertrages genießen. Bei nicht allgemeinverbindlich erklärten Tarifen wird der Unorganisierte im Falle von Arbeitsstreitigkeiten aber doch wohl immer im Nachteil bleiben. Nicht bloß deshalb, weil er nicht zu der vertragsabschließenden Partei gehört und sich nicht ohne weiteres auf den Vertrag berufen kann. Sondern auch darum, weil ihn kein Gewerkschaftsangestellter vertritt und die Kastanien für ihn aus dem Feuer holt.

Durch den Tarifvertrag wird der Arbeiter der Sorge enthoben, persönlich mit seinem vorgesetzten Unternehmer die einzelnen Arbeitsbedingungen zu regeln. An die Stelle des schwachen Einzelnen tritt die starke Gewerkschaft. Die Willkür des Unternehmertums wird dadurch fühlbar gedämpft. Der „freie" Einzelarbeitsvertrag ist damit ausgestaltet und durch den Kollektivarbeitsvertrag ersetzt. Der Geist kapitalistischer Alleinherrschaft muß durch den Tarifvertrag zu einem bestimmten Teil dem Grundsatz der Ebenbürtigkeit, der Parität, der Gleichberechtigung weichen. Der Tarifvertrag ist ein Kronzeuge für die Aufrichtung einer von den Arbeitern selbst mitgetragenen Ordnung der Arbeit und Wirtschaft.

Im Tarifvertrag kennt man grundsätzlich keine unbegrenzten Vorrechte einzelner Personen. Die benannte Person ist verpönt, ein Ansehen der Person ist unbekannt. Die einzelnen, schwachen Individuen des Arbeitsprozesses verschwinden. An ihre Stelle tritt die durch Gewerkschaft und Tarif symbolisierte Großmacht Arbeit, die alles auf den sozialen Durchschnitt einstellt. Damit verrät der Tarifgedanke sozialgerechten Geist. Einer tritt für den anderen ein. Der etwas Starkere für den etwas Schwächeren, der Hochleistungsfähige für den Mittelleistungsfähigen. Dies fördert den Geist der Solidarität unter den Arbeitern und Angestellten.

Das Unternehmertum hat nur unter dem Druck der Gewerkschaften das Tarifwesen anerkannt. Noch heute ist es aber ein verstockter Gegner desselben. Die durch den Tarif gestärkte Arbeitersolidarität nimmt dem Unternehmer die leichte Möglichkeit, gleichklassige Arbeiter mit verschiedenen Lohnen untereinander zu entzweien. Auf dem Umwege der Werksgemeinschaft und Werkstarife hatte das Unternehmertum ein Zurückschieben dieser Entwicklung versucht, was aber durch die Wachsamkeit und den Widerstand der Gewerkschaften gescheitert ist.

In Zeiten abnehmender Konjunktur und schlechter Marktlage verhindert der Tarif rücksichtsloses Lohndruck und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Er bedeutet damit in bestimmten Grade ein Krisenschutz. Alle weiteren Beobachtungen lehren, daß das Unternehmertum alle Tarifvertragsbewegungen für etwas Unerfreuliches hält. So gehört es zum Grundlag der Industriellenpartei, beim Abschluß von Tarifverträgen auch die kleinste Position nicht ohne zähen, erbittertsten Kampf zu räumen. Auch das Unvermeidliche, z. B. die Erhöhung des Lohnes um einige Pfennige, wird nicht, oder erst nach hartnäckigstem Ringen bewilligt. Sein Zustandekommen bedeutet daher nur einen Waffenstillstand zwischen Kapitalmacht und Arbeitermacht. Der Klassenkampf geht auf allen anderen Lebensgebieten in der nämlichen Form weiter. Nur im Arbeitsverhältnis wird er in verschiedenen Punkten unterbrochen. Für die Ausgestaltung der Tarifverträge ist daher die Stärke der Gewerkschaft sowie Konjunkturlage von großem Einfluß. Starke Gewerkschaften heißt: Bestmöglichster Tarif, schwache Gewerkschaften: Mein oder schlechter Tarif. Die Schlußfolgerung für gute Tarife im Arbeitersinne ist ohne Erläuterung also klar und heißt: Stärkung der Organisation!

Es ist unmöglich, im Rahmen eines Zeitungsaufsatzes auch alle Einzelheiten des Tarifrechtes einzugehen. Der Buchmarkt verfügt hier jedoch schon über eine reichliche Literatur, die dem näher Interessierten Auskunft geben kann.

Das Tarifarbeitsrecht hat also unzweifelhaft gewaltige Fortschritte gemacht und dem Gedanken der Ebenbürtigkeit von Arbeitskraft und Kapitalbesitz, der Wirtschaftsdemokratie zur Lebensfähigkeit verholfen. Die Gewerkschaftsbewegung würde sich aber selbst schädigen, wenn sie sich mit dem Errungenen begnügte und die Hände müßig in den Schoß legte. Es gilt im Sinne weiterer Verbesserungen unausgesetzt tätig zu sein. Die Forderungen auf Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften betreffen vor allem den Zwangstarif. Er behindert heute sehr die Ausnutzung der Koalitionskampfmittel, besonders die Streiks. Streiks, Schwachen Gewerkschaften kann der Zwangstarif zwar helfen, starke hemmt er aber in ihrer Bewegungsfreiheit. Um diesem Nachteil auszumerzen, muß dem Unternehmertum das Recht des Antragstellens auf Verbindlichkeitserklärung eines Tarifes genommen werden. Denn sein privatwirtschaftliches Interesse ist kein volkswirtschaftliches Interesse, sondern nur egoistisches Gewinnstreben zu Gunsten Einzelner unter Außerachtlassung des Allgemeinwohles. Die sozialpolitischen Arbeiterinteressen laufen nur allein in gleicher Richtung mit dem volkswirtschaftlichen Allgemeininteresse. Die Arbeiterschaft wird auch nie etwas fordern, und ein Schiedsgericht nie etwas verlangen, was für die Produktion untragbar und für die Wirtschaft unmöglich ist. Gegen die Anwendung eines staatlichen Einspruchsrechts, das allerdings nur in zwingenden Fällen gehandhabt werden sollte, ist gar nichts einzuwenden. Wie auf vielen anderen Gebieten liegt dies auch hier im Zuge der allgemeinen Entwicklung.

Für die Unternehmer liegt aber gar keine sachliche Rechtfertigung zum Antrag auf Verbindlichkeit vor. Nur die Gewerkschaften als Schutzer der Schwachen und Besitzlosen haben dazu ein Recht. Die Abwurfung aufsichtsreicher Streiks wäre so unmöglich gemacht. Die kommunistische Forderung auf Beseitigung der Zwangstarife überhaupt ist unsinnig. Sie hilft nur den Industriellen, widerspricht der gewerkschaftlichen Tradition und dem Sinn der Wirtschaftsdemokratie.

Christian Schmitz.

Vorschläge der Gewerkschaften für ein neues Hausarbeitsgesetz

Mit dem am 30. Juni 1923 in Kraft getretenen „Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes (Heimarbeiterschutzgesetz)" war eine durch Jahrzehnte erhobene gewerkschaftliche Forderung auf behördliche Mitwirkung bei der Lohnfestsetzung für Heimarbeit erfüllt worden. Die erste Regierung in der Republik hatte freilich schon durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 mit dem Grundsatz der Anerkennung im kaiserlichen Deutschland gebrochen, daß ein behördliches Einareifen in die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht möglich sei. (Staatssekretär Teilbrick in der Reichstagssitzung vom 28. November 1911.) Doch handelte es sich bei der Verordnung vom 23. Dezember 1918 um ein Eingreifen bei Lohnstreitigkeiten zwischen Tarifkontrahenten. Das Heimarbeiterlohngesetz war aber geschaffen worden für Personen bzw. Arbeitnehmergruppen ohne oder doch ohne ausreichende Organisation, und die behördliche Lohnregelung sollte auch nur dann erfolgen, wenn eine freie Verständigung, insbesondere ein Tarifvertrag, nicht zustande kommt.

Aus diesem Grunde wurde den im Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 vorgesehenen Fachausschüssen, die aber eine andere Zusammensetzung erhielten, die Lohnregelung übertragen und im Zusammenhange damit auch die Aufgaben der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse bei Arbeitsstreitigkeiten von Heimarbeitern.

Der § 20 Abs. 1 Satz 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 30. Juni 1923 sprach dies in folgender Weise aus:

> **Die Fachausschüsse haben die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 20 bis 29 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 41 zu erfüllen.**

Die Praxis hat ergeben, daß diese Befugnis die wesentlichste Grundlage für einen nennenswerten Lohnschutz für die Heimarbeiter gewesen ist.

Dies ist auch vom Reichsarbeitsminister anerkannt worden. Das Ministerium hat sich deshalb bemüht, den Fachausschüssen die Anerkennung als Schlichtungsbehörde in möglichst großem Umfange zu geben. Diesem Zwecke dient z. B. das Schreiben des Reichsarbeitsministers an das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vom 27. Oktober 1927 (III A 5096), aus dem folgendes hervorgehoben sei:

> **§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Hausarbeitsgesetz hat den Fachausschüssen seiner Zeit die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse nach der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 übertragen. An deren Stelle ist, sowohl bei den Schlichtungsämtern reagiert, später die Schlichtungsverordnung getreten. Daß auch nach deren Inkrafttreten die Fachausschüsse Schlichtungsobleute haben sollten, ergibt § 29 der nach Inkrafttreten der Schlichtungsverordnung erlassenen Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 757). Diese Vorschrift spricht im Zusammenhang mit Vorschriften der Schlichtungsverordnung von einer Zuständigkeit der Fachausschüsse als Schlichtungsausschüsse. Daraus dürfte zu entnehmen sein, daß nunmehr in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Hausarbeitsgesetzes die Fachausschüsse in vollem Umfang an die Stelle der Schlichtungsausschüsse nach der Schlichtungsverordnung treten können; das bedeutet nach meiner Auffassung, daß ihre Sprüche auch den Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse in jeder Beziehung gleichzusetzen sind.**

Solche, sich auf die Schlichtungsverordnung stützende Hilfe für Heimarbeiter kann aber nur dort geleistet werden, wo Fachausschüsse bestehen. Sie sind keine obligatorische Einrichtung. Fachausschüsse können „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete" vom Reichsarbeitsminister gebildet werden. In einigen Fällen mußte vorher ein langerer Kampf um die Errichtung eines Fachausschusses geführt werden. Dagegen bestehen Schlichtungsausschüsse lückenlos im ganzen Reichsgebiet. Ihnen wird heute schon in zahlreichen Fällen auch die Entscheidung über Lohnstreitigkeiten von Heimarbeitern übertragen. Nach § 29 der Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 757 ff.) hat ein Fachausschuß das Verfahren auf Verlangen des Schlichters einzustellen, wenn eine Arbeitsstreitigkeit gleichzeitig dem Fachausschuß und dem Schlichter vorliegt. Vielfach, in Sachsen ganz allgemein, sind die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse auch Vorsitzende der Fachausschüsse.

Aus diesem Grunde ersichen es dem Vorstande des ATGB. und den ihm angeschlossenen zehn Verbänden mit Heimarbeit als Tätigkeitsgebiet zweckmäßig, den seinerzeit vor Beginn des amtlichen Schlichtungswesens geschaffenen Fachausschüssen die Befugnis, Löhne festzusetzen und über Lohnstreitigkeiten im Sinne der Schlichtungsverordnung zu entscheiden, abzunehmen und sie den bestehenden amtlichen Schlichtungsausschüssen zu übertragen.

Bei den hierzu notwendigen Vorschlägen mußte allerdings berücksichtigt werden, daß eine systematische Anwendung der Verordnung über das Schlichtungswesen nicht möglich ist, weil in der Heimarbeit in der Regel die Voraussetzung für Verbindlichkeitserklärungen fehlen wird, nämlich der Tarifkontrahent, und aus diesem Grunde nur die Allgemeinverbindlichkeit in Frage kommen kann, für die sich allerdings wegen der hausig fehlenden Organisation in der Heimarbeit die Notwendigkeit auch in solchen Fällen ergeben wird, in denen ein Tarif noch keine „überwiegende Bedeutung" erlangt hat.

Bei den ATGB. angeschlossenen Verbände einigten sich in dieser Beziehung auf folgenden Vorschlag:

> **Die Bestimmungen der § 5 und 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 gelten mit den nachstehenden Abänderungen entsprechend:**
>
> **Wird der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses oder der Schlichterkammer nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für allgemeinverbindlich im Sinne des § 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 erklärt werden. Für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter, in dessen Bezirk der Schlichtungsausschuß seinen Sitz hat, für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches einer Schlichterkammer ist der Reichsarbeitsminister zuständig. Der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung kann nur von einer Partei gestellt werden, die den Schiedsspruch angenommen hat. Den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist stattzugeben, wenn die Aufrechterhaltung der beteiligten Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmerverbände einerseits und der beteiligten Hausarbeiter andrerseits an den wirtschaftlichen Vereinbarungen, die das Schlichtungsverfahren beinhalten haben.**
>
> **Kommt gemäß § 26 Abs. 1 ein Tarifvertrag in freien Verhandlungen zustande, dann ist dem Antrag einer Tarifpartei auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung stattzugeben, auch wenn der Tarif noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.**
>
> **Besteht ein Tarifvertrag für Betriebsarbeiter, dessen Lohn und Arbeitsbedingungen auf Hausarbeiter übertragen werden sollen, dann ist diese Uebertragung ebenfalls durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung**

vorzunehmen. Der Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll Rückwirkung gegeben werden, wenn nach Anhörung der zuständigen Arbeitsgemeinschaften wirtschaftlichen Vereinigungen die Ueberzeugung zweckmäßig ist, und zwar auch dann, wenn der Tarifvertrag noch keine überragende Bedeutung erlangt hat.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlichkeitserklärung bestimmt sich nach dem Inhalt des Schiedsspruches mit der Maßgabe, daß in den Fällen der Absätze 1 und 4 der Schlichter bzw. der Reichsarbeitsminister bei Ausspruch der Allgemeinverbindlichkeitserklärung den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen hat.

Nur die Rechtswirkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Sinne dieser Bestimmungen gilt der § 6 der Schlichtungsverordnung entsprechend.

Sind oder werden auf Grund freier Verhandlungen oder auf Grund des allgemeinen Schlichtungsverfahrens Tarifverträge für Hausarbeiter abgeschlossen, so hat die Allgemeinverbindlichkeitserklärung gemäß Abs. 2, 3 und 4 für die unter diese Tarifverträge fallenden Arbeitgeber bzw. Zwischenmeister und Hausarbeiter keine Rechtswirkung.

In der Beratung über diese beabsichtigte Aenderung des Hausarbeitsgesetzes stellte sich die Notwendigkeit heraus, das ganze Hausarbeitsgesetz einer Aenderung zu unterziehen auf Grund der mit dem geltenden Gesetz gemachten Erfahrungen.

Als eine der größten Schwierigkeiten bei der Lohnregelung für die Heimarbeiter wirkte der Umstand, daß die Zwischenmeister häufig ebenfalls unter Lohndruck stehen, dem Heimarbeiter gegenüber aber haften, wenn durch Fachausschußbeschluß Löhne festgesetzt werden sind.

Diesen Zustand wollen die Gewerkschaften in Zukunft dadurch beseitigen, daß sie auch die Möglichkeiten geben, für Zwischenmeister Mindestlöhne festzusetzen. Geschieht dies, so sollen diese Entgelte so vereinbart oder festgelegt werden, „daß es den Zwischenmeistern möglich ist, den beschäftigten Hausarbeitern die geltenden Löhne zu zahlen". (§ 2a der Gewerkschaftsvorschläge.) Die Gewerkschaftsvorschläge binden dieses Zugeständnis freilich an folgende Verpflichtung:

Für die Lohn- und sonstigen Forderungen der Hausarbeiter haften der jeweilige Auftraggeber des Zwischenmeisters und der Zwischenmeister als Gesamtschuldner. (§ 2a der Abänderungsvorschläge.)

Die Abänderungsvorschläge berücksichtigen das in einigen Zweigen der Heimarbeit vorhandene Zwischenmeisterwesen auch insofern, als sie die in den §§ 3 und 4 des geltenden Hausarbeitsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über Bekanntgabe der Arbeitsentgelte durch offenen Aushang von Lohntafeln oder durch Auslage von Lohnlisten in den Räumen, wo Arbeit ausgegeben oder abgenommen wird, auch für die Arbeitsausgabe oder abnahme an und von Zwischenmeistern ausdehnen wollen. Sie geben den Zwischenmeistern auch Gelegenheit zur Mitwirkung bei Lohnfestsetzungen.

Den Fachausschüssen verbleibt auch nach der beabsichtigten Befreiung von der Festsetzung von Mindestentgelten eine Reihe wichtiger Aufgaben. Ihre wichtigste Aufgabe soll die Durchführung der Beschlüsse der Schlichtungsinstanzen sein. Außerdem soll ihnen die Durchführung der übrigen im Hausarbeitsgesetz enthaltenen Maßnahmen zum Schutze der Hausarbeiter und zur Sicherung eines Gesundheitsschutzes für die Allgemeinheit durch die Art der Warenherstellung in der Heimarbeit übertragen werden.

Aus diesem Grunde sollen in Zukunft die Fachausschüsse obligatorische Einrichtungen werden, die „auf Antrag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für das Reichsgebiet nach bestimmten Gewerbezweigen und Bezirken" zu treffen sind. Es können sowohl gemeinschaftliche Fachausschüsse wie auch Abteilungen bei Fachausschüssen, die bereits für bestimmte Gewerbezweige bestehen, gebildet werden. Den Fachausschüssen soll in Zukunft auch das Recht zufallen, bei der Polizeibehörde oder der Gewerbeaufsichtsbehörde Anträge auf Einrichtung der Betriebswerkstätten oder der Regelung der Betriebe zu stellen. Der Gewerbeaufsichtsbehörde ist ebenfalls größeres Mitwirkungsrecht bei der Durchführung des Hausarbeitsgesetzes, als sie bisher hatte, zugedacht worden. Dagegen wollen die Abänderungsvorschläge die Mitwirkung der amtlichen Berufsvertretungen neben den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, der den Arbeitgeberorganisationen bisher am größeren Recht gegeben hatte als für die Arbeitnehmerorganisationen bestand, ausschalten.

Die Abänderungsvorschläge sehen ferner einen weitergehenden Kinderschutz vor und strengere Strafvorschriften als bisher. — Eine Reihe anderer Aenderungen ergeben sich aus den vorgeschlagenen Neuerungen.

Sämtliche Abänderungsvorschläge haben die einstimmige Zustimmung aller im ADGB. zusammengeschlossenen Organisationen mit Heimarbeit als Tätigkeitsgebiet gefunden, und sie sind das Ergebnis eingehender mehrtägiger und wiederholter Beratungen dieser Organisationen. Sie sind entworfen und beschlossen worden auf Grund der Erfahrungen mit dem bisher geltenden Hausarbeitsgesetz und in der Absicht, den in der Heimarbeit ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt suchenden Männern und Frauen Arbeitsbedingungen zu schaffen, die ihnen Gelegenheit geben, als Kulturmensch zu leben.

Hoffentlich finden die Vorschläge in dem neugewählten Reichstag und bei der Regierung die Würdigung, die sie verdienen. Sie bringen die von den Gewerkschaften in langen Jahrzehnten gemachten Anstrengungen, auch den Arbeitnehmern in der Heimarbeit auskömmliche Löhne zu verschaffen und den Lohndruck zu beseitigen, den Heimarbeit in so zahlreichen Fällen und in vielen Berufszweigen für die gesamte Arbeiterschaft bedeutet, zu einem gewissen Abschluß.

Zur Urabstimmung über die Invalidenunterstützung

I.

Die Entscheidung über die Einführung der Invalidenunterstützung bedeutet wieder einen wichtigen Schritt im Werdegang unserer Organisation. Wie die Befürworter der Einrichtung erwarten, soll auch diese neue Maßnahme den Wert und inneren Gehalt der Organisation verbessern helfen.

Es gibt wohl heute niemand mehr, der behaupten will, daß der Verbandsbeitrag, der in der Gewerkschaftsbewegung geleistet wird, in seinem Gegenwert nicht dem einzelnen Mitglied wieder in irgendeiner Form zugute kommt. Wie es, ohne das Vorhandensein der Gewerkschaft aussehen würde, braucht man sich nicht besonders auszumalen.

Das Proletariat hat sich in seinen Organisationen eine wuchtige Vertretung geschaffen. Aber nie ist ein Erfolg ohne Opfer und Mühe, ohne Anstrengungen möglich gewesen. Das Proletariat hat immer und immer erst einen Einsatz leisten müssen, bevor ihm überhaupt ein Erfolg beschieden war. Ein kurzer Blick auf die Geschichte der Verbände zeigt, wie zuerst die Bewegung nur als schwaches kleines Pflänzchen dagestanden hat. Je mehr die Organisationen aber in ihren inneren Einrichtungen sich befestigten, um so mehr nahmen sie nach außen hin an Stärke und Einfluß zu. Dieser Werdegang in Wirkung und Gegenwirkung ist drastisch nachweisbar. Hätten es die Gewerkschaften vor 30 Jahren bei dem syndikalistischen Rezept der niedrigen Beiträge belassen, so wäre — das steht heute zweifelsfrei fest — die Gewerkschaftsbewegung nie zu dem geworden, was sie heute ist.

Es liegt anscheinend so in der menschlichen Natur: Eine Einrichtung, die nichts zu bieten hat, wird von niemand recht geschätzt. Die Gewerkschaftsverbände blühten erst recht auf, als sie neben den ideellen Vorteilen in ihren Unterstützungseinrichtungen den Mitgliedern auch sichtbare und direkt greifbare Vorteile boten. Mit dem Zuge zur Organisation wuchsen aber dann automatisch erst die Kraft und die Möglichkeit, den ideellen Zielen mit Nachdruck nachzugehen.

Darin ist auch einer der Gründe zu suchen, weshalb die Befürworter der Invalidenunterstützung in deren Einführung einen weiteren Ausbau der Organisation erblicken der für den einzelnen wie für die Gesamtheit die Opfer lohnt. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß die Gewerkschaften materiell in der Lage sind, auch auf diesem Gebiete mehr zu bieten als jede andere diesbezügliche Versicherungseinrichtung. Dafür bürgt schon ihr wenig kostspieliger Verwaltungsapparat.

Er erscheint wohl angemessen, die Mitglieder des Verbandes mit der Begründung, die die Verbandsleitung der Frage auf dem Verbandstage gab, näher vertraut zu machen. Wir geben deshalb das Referat des Kollegen Huber vom Hauptvorstand in größerem Zusammenhange wieder. Kollege Huber führte u. a. aus:

Werte Kolleginnen und Kollegen! Nicht nur nach außen hin erschließen sich für die Gewerkschaftsverbände neue Tätigkeitsgebiete, sondern auch der innere Aufgabenkreis erweitert sich. Die erweiterten Aufgaben nach außen stellen größere Anforderungen an die inneren Einrichtungen der Gewerkschaften. Diese inneren Einrichtungen sind nicht Selbstzweck, sie existieren nicht nach eigenen Lebensgesetzen, sondern sie stehen im Dienste der gewerkschaftlichen Bestrebungen und Zielsetzungen zu stehen. Seit die Gewerkschaften bestehen, waren sie genötigt, sich mit Unterstützungseinrichtungen zu beschäftigen. Erst vor einigen Jahren mußten wir wieder die alten Unterstützungseinrichtungen ausbauen, welche die Inflation zerstört hatte. Die Inflation hatte nicht nur individuelles Lebensglück vernichtet, sondern auch soziales Lebensglück zerstört, sie hatte die sozialen Unterstützungseinrichtungen zerschlagen.

Kaum sind die sozialen Unterstützungen, welche im Jahre 1923 abgebaut werden mußten, neu gestaltet in Kraft gesetzt, so tritt ein neues Problem an uns heran. Es ist die Einrichtung der Invalidenunterstützung, die in den Bereich der Erörterungen getreten ist. Daß die Einführung der Invalidenunterstützung eine Forderung des sozialen Lebens ist, die nicht bestreite geschehen werden kann, geht schon daraus hervor, daß sich die gesamten verantwortlichen Kreise der Gewerkschaftsbewegung mit dieser Frage befassen. Dieses Problem der Invalidenunterstützung, das sichtbar vor uns steht, muß positiv gelöst werden. Gewiß ist es wertvoll, wenn man Probleme, die zur Lösung drängen, sieht, die wirkliche Tat jedoch beginnt erst, wenn man positive Lösungen anstrebt. Die Einführung der Invalidenunterstützung kann auf die Dauer nicht umgangen werden. Man kann sie hinausschieben, aber nicht verhindern, daß sie früher oder später ins Werk gesetzt wird. Aber schon das Hinausschieben, das Herumdrücken um die Verantwortung würde die verantwortliche Leitung des Verbandes mit einer schweren geschichtlichen Schuld belasten.

Man möge innerlich zur Einführung der Invalidenunterstützung stehen wie man wolle; jedenfalls muß zugegeben werden, daß die Diskussion über diese Frage nicht verschwinden wird, bevor diese Unterstützungsart eingeführt ist. Die Einwendungen gegen die Invalidenunterstützung sind nicht neu; es sind keine neuen Ideen, die man vernimmt. Sie sind geboren aus der primitiven Auffassung, als ob der gewerkschaftliche Kampfcharakter durch eine solche Einführung leiden würde.

„Die Gewerkschaften" — so sagt man — „würden durch die Einführung der Invalidenunterstützung vergessen ihre Lebensaufgaben in bezug auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in geeigneter Weise zu erfüllen. Sie würden auch auf den übrigen Gebieten ihre höheren Aufgaben, die ihnen durch eigene Zweckbestimmung zugewiesen sind, vernachlässigen."

Als vor einigen Jahrzehnten die Gewerkschaften gezwungen wurden, die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung einzuführen, hatte man dasselbe befürchtet. Daß diese Einwendungen unbegründet waren, hat die Entwicklung bewiesen. Im Gegenteil: die sozialen Unterstützungen haben nicht die Kampfeskraft eingeengt, sondern sie haben mit die höheren gewerkschaftlichen Funktionen gefördert. Genau wie damals, so wird auch jetzt die Entwicklung über diese Argumente hinweggehen. Heute gibt es keine ernsthafte Gegnerschaft mehr, die sich gegen die Erwerbslosenunterstützung richtet, obwohl wir auch eine staatliche Erwerbslosenunterstützung besitzen. Letztere kam trotzdem. Gerade dadurch, daß die Gewerkschaften dem Staate vorangingen, wurden psychologische Hemmungen beseitigt, welche bisher der Einführung der staatlichen Erwerbslosenunterstützung im Wege standen. Durch diese praktische Selbsthilfe wurden die sozialen Gründen aufgedeckt und dem Staat die Wege gezeigt, die er verpflichtet ist zu gehen, im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des sozialen Lebensgutes Arbeitskraft.

Die Gewerkschaften haben durch ihre sozialen Unterstützungseinrichtungen Not und Elend gelindert, soziales Lebensgut geschützt und ihre Kampffähigkeit und Kampfkraft hierdurch erhöht. Denn durch die sozialen Unterstützungen wurden die Arbeiter fester an ihre Organisation gebunden. Der arbeitende Mensch wurde in einem weiteren Lebensbezirk von der Organisation erfaßt. Der Arbeiter mußte hieraus erkennen, daß ihm sein Verband auch in Zeiten größter Not einen sozialen Rückhalt bietet. Es bleibt dabei: Die Erwerbslosenunterstützung hat für den Verband und das soziale Dasein seiner Mitglieder segensreich gewirkt. Die auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und auf die Hebung der sozialen und kulturellen Lage unserer Mitglieder gerichteten Bestrebungen wurden nicht gelähmt. Die wichtigeren gewerkschaftlichen Aufgaben wurden vielmehr hierdurch gefördert. Die Realität des gewerkschaftlichen Lebens hat also schon einmal gegen diejenigen entschieden, die sich gegen derartige Unterstützungseinrichtungen wendeten. Diese grundsätzlichen Einwendungen sind gegenüber der Invalidenunterstützung nicht wirkungsvoller als gegenüber den anderen Unterstützungseinrichtungen.

Durch die Einführung der Invalidenunterstützung wird aber auch die Absicht verfolgt, bestimmten Schäden entgegenzuarbeiten, die das gewerkschaftliche Leben bedrohen. Wir wollen mit dieser Einrichtung gegen die Werkskassen ankämpfen. Nun brauchen betriebliche Unterstützungskassen noch keine gelben Gewerkschaften zu sein. Daß sich aber durch derartige Werkseinrichtungen gelbe Betriebsorganisationen entwickeln können, ist sicher. Ebenso sicher ist, daß Werkskassen die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit hemmen. Wir können aber die weitere Ausdehnung betrieblicher Unterstützungskassen nur verhindern, wenn wir durch eigene Einrichtungen das einmal bestehende Bedürfnis auf eine bessere Versorgung bei Invalidität befriedigen.

Den Betriebungen, Betriebspensionskassen zu gründen, vermögen wir nur dadurch wirksam zu begegnen, indem wir selbst den Unterstützungsweg der Invalidenversicherung in unsere Einrichtungen einbauen. Geschieht dies nicht, dann haben die Unternehmer und ihre Helfershelfer leichtes Spiel, zum Schaden der Arbeiter und ihrer gewerkschaftlichen Bewegungsfreiheit, Werkskassen zu schaffen. Die Arbeiter merken oftmals nicht, daß nicht das Wohlwollen um ihr soziales Dasein bei Gründung von Werkspensionskassen Pate steht, sondern die Absicht vorherrschend ist, durch derartige Kassen die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit zu lähmen. Der Arbeiter ist solchen Betriebungen zugänglich, weil tatsächlich ein Bedürfnis für eine bessere Versorgung besteht. Er fühlt, daß in seinem sozialen Dasein eine Lücke ist, er denkt mit Sorge und Bangen an seinem Lebensabend, wo er nicht mehr in der Lage ist, zu arbeiten.

Die staatliche Unterstützung bei Invalidität ist unzureichend. Wir müssen daher eingreifen. Mehr als einmal haben die Gewerkschaften Aufgaben erfüllt, die der Staat vernachlässigte. Dadurch wurde nicht zuletzt das sozialpolitische Gewissen wachgerufen. Es wurde hierdurch immer wieder der praktische Beweis erbracht für die Notwendigkeit des Ausbaues der Sozialpolitik.

Die betrieblichen Unterstützungskassen lähmen die gewerkschaftliche Aktion. Sie schränken die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit ein, indem sie den Arbeiter an den Betrieb binden. Durch die Invalidenunterstützung machen wir den Arbeiter frei von dieser betrieblichen Abhängigkeit; wir befreien ihn von einer schädlichen betrieblichen Gebundenheit, um ihn um so besser in die gewerkschaftliche Organisation einzufügen. Daß die Invalidenunterstützung sich als Bindemittel betätigt, darüber liegen Erfahrungen aus denjenigen Verbänden vor, welche diese Einrichtungen schon seit längerer Zeit besitzen. Der Arbeiter erkennt hierdurch noch mehr, daß das Schicksal seiner Organisation zugleich eigenes Lebensschicksal ist.

Daß hierdurch das Gewissen zur Pflichterfüllung gegenüber dem Verbande geschärft wird, bedarf keiner besonderen Betonung. Die betrieblichen Kassen haben aber nicht nur ideelle Schaden und Nachteile für das gewerkschaftliche Leben, sondern sie schaden auch dem Arbeiter materiell. Derartige Kassen sind mit dem Betriebsschicksal verbunden, so daß eine Sicherheit einmal in den Genuß der Rente zu kommen, nicht besteht, weil ja der Arbeiter keine Garantie besitzt, bis zum Eintritt der Invalidität in dem betreffenden Betriebe beschäftigt zu werden. Wenn auch bei Austritt aus dem Betriebe in irgendeiner Form eine Rückvergütung stattfindet, so ist trotzdem mit dem Verlassen des Betriebes der Rentenverlust verbunden.

Betreten wir den Weg zur Einführung der Invalidenunterstützung nicht, dann begeben wir uns eines wirksamen Gegenmittels gegen die Unternehmerabsichten. Wir sind es der gewerkschaftlichen Bewegungsfreiheit schuldig, durch eigene Einrichtungen die betrieblichen Unterstützungskassen überflüssig zu machen.

Die Invalidenunterstützung hat in den Gewerkschaften schon einen großen Umfang angenommen. Baugewerksbund, Buchdruckerverband, Buchbinderverband, Lithographen und Steindrucker, Lederarbeiter, Lebensmittel- und Getränkearbeiter, Maschinisten und Heizer und der Verkehrsbund haben bereits diese Unterstützungsart eingeführt. Die Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Zimmerer und Tabakarbeiter bereiten zur Zeit die Einführung der Invalidenunterstützung vor. Diese Verbände umfassen insgesamt **zweidrittel der im ADGB. vereinigten Mitglieder.** Angesichts dieser Tatsache vollzieht sich die Einführung der Invalidenunterstützung für die übrigen Verbände mit einer gewissen Zwangsläufigkeit. Wir haben schon wiederholt dargelegt, daß wir nicht nach neuen Unterstützungseinrichtungen gesucht haben, sondern daß wir gezwungen wurden, uns mit dieser Frage zu beschäftigen und die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Das Problem der Invalidenunterstützung ist so als Forderung des sozialen Lebens. Diese Tatsache bestreiten, heißt die Sonne am hellen Mittag verleugnen.

(Der Redner beschäftigte sich in seinen Ausführungen sodann mit der technischen und materiellen Seite der Vorlage. Auf die betreffenden Ausführungen kommen wir in der nächsten Nummer zurück.)

Zur Frage: Invalidenunterstützung

Den Kollegen, die in der Lage sind, die „Gewerkschafts-Zeitung" zu verfolgen, ist bekannt, daß das Beitragswesen in den verschiedenen Gewerkschaftsverbänden noch recht unterschiedlich geregelt ist. Unser Verband hat aus den verschiedensten Gründen, allgemein besehen, besonders aber in den höheren Stufen in der Beitrags-

Historische Dokumente

Lehrlingsbehandlung vor 200 Jahren

Von Arno Kapp, Leipzig.

Ostern 1730 wurde der Lehrling Christian Carl Sturm, ein armer Waisenknabe in Leipzig, bei offener Handwerkslade „aufgedingt". Er mußte versprechen, vier volle Jahre zu lernen. Das Handwerk gab ihn darauf zum Meister Kreyschmar in die Lehre.

Der Junge hatte keinerlei Anhang, nur noch einen Großvater, dem er sein Leid klagen konnte.

Der Meister nannte seinen Lehrjungen nicht anders als „Luderkrone, Spitzbube oder Bettelhund", und fütterte ihn mit Schlägen.

Zwei Jahre hielt es der Knabe aus, dann entlief er seinem Peiniger und suchte Schutz beim Großvater, dem Bürger und Schneidermeister Christian Sturm in Leipzig. — Dieser erstattete Anzeige beim Rate der Stadt. Als Zeuge für die schlechte Behandlung seines Enkels benannte er den Rechtsstudenten Johann Christian Reinhardt, welcher beschwor, daß

„Meister Kreyschmar, Bürger und Schuhmacher in der Schuster-Gasse zu Leipzig, wohnend, seinen bei ihm in Lehrjahren stehenden Jungen eines Morgens die oberste Bodentreppe heruntergeworfen und anden sich folgender Worte bedienet: Du verfluchte Mause-Aretze, hast Dich gegen mich nicht aufgeführet, wie ein rechtschaffener Lehrjunge, sondern wie ein Erz Spitzbube.

Als nun der Junge hierauf replicirte (antwortete) und sagte: Warumb schlagt er mich denn und schmeißt mich die Treppe herunter, heißet mich auch noch dazu einen Spitzbuben, hat Meister Kreyschmar fort. Hast du Luder nur nicht Lebe gestohlen? Gehe zum Teufel, oder ich will dich traktiren, du sollst die Schwere-Noth kriegen"

Der rohe Meister beschuldigte den Jungen auch vor dem Rate des Diebstahls und berief sich auf die Innungsordnung, wonach E. E. und Hochw. Rath[1] denen Meistern des Schuhmacherhandwerks bei nahmhafter Strafe angebeutet, ihren Lehrjungen

[1]) Leipziger Ratsakten, Zeit. 2. S. 1724.

[2]) Ein ehrbarer und hochweiser Rat.

habe nicht die hohen Sätze, wie wir sie in manchen anderen Verbänden finden. Anderseits hat sich unser Beitragswesen, insbesondere die Beschränkung auf nur fünf Klassen, gut bewährt. Auch der Fabrikarbeiterverband, der jetzt definitiv die Einführung der Invalidenunterstützung beschlossen hat, beschränkt sich nunmehr auf weniger Beitragsklassen als bisher.

Es ist nicht ohne Interesse, die allgemeinen Beiträge und die Leistungen mit Bezug auf die Invalidenunterstützung, die der Beschluß jenes Verbandes vorsieht, mit den unseren in Vergleich zu stellen.

Im Fabrikarbeiterverband beträgt die Invalidenunterstützung:

Beitragswochen als Voraussetzung:	Bei einem Wochenbeitrage von Pfennig: 85	110	160	180
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
520	8.50	11.—	16.—	18.—
780	10.20	13.20	19.20	21.60
1040	12.75	16.50	24.—	27.—
1300	15.30	19.80	28.80	30.40
1560	17.—	22.—	32.—	36.—

Zunächst ist zu vermerken, daß das Beitragsniveau für bisherige Zwecke in jenem Verband bisher schon höher lag als bei uns.

In der Berechnung des Beitragsteiles, der für die Invalidenunterstützung aufzuwenden ist, kommt der erwähnte Verband fast zu den gleichen Ergebnissen wie wir. Unsere Leistungen erscheinen an sich ein wenig höher, allerdings ist bei uns in den vorgeschriebenen Beitragswochen eine etwas andere Staffelung vorgesehen. Im Höchstfall gewährt unser Vorschlag 40 Mark, der Fabrikarbeiterverband berechnet diesen pro Monat auf 36 Mark.

Aus der Gewerkschaftsbewegung des Auslandes

Ein großer Arbeitskampf kam in den letzten Wochen in **Griechenland** zum Ausbruch, an dem 40,000 Tabakarbeiter teilnahmen. Der Streik drohte nach der Arbeitsniederlegung der Zeitungs- und Hafenarbeiter zu einem Generalstreik zu führen, mußte aber plötzlich abgebrochen werden. Der Zeitpunkt für den Streik war äußerst ungünstig, weil die Tabakernte in diesem Jahr sehr schlecht ausfiel und die Tabakbauern in Mazedonien einem mächtigen Einkaufstrust gegenüberstanden, der den Tabak zu äußerst gedrückten Preisen aufkaufte. Die Staatsgewalt versuchte die Streikenden durch brutale Polizeimaßnahmen einzuschüchtern. Ueber die Forderungen der Tabakarbeiter soll ein Schiedsgericht entscheiden. Doch besteht keinerlei Garantie dafür, daß ihre Lage gebessert wird. Die Tabakarbeiter fordern neben Lohnsteigerung die Einführung der Krankenversicherung.

Das Elend der **italienischen Landarbeiter**, unter welchen infolge von Betriebsstillegungen eine ungeheure Arbeitslosigkeit herrscht, führte zu einer Anzahl von heftigen sozialen Ausbrüchen, die an diesen Ortschaften einen sehr großen Umfang angenommen haben.

Der Streik bei den **indischen Textilarbeitern** dauert immer noch an. Der indische Eisenbahnerstreik mußte jedoch erfolglos abgebrochen werden, weil sich die Mittel der streikenden Eisenbahner erschöpften.

Der große Streik **im amerikanischen Weichkohlenbergbau** ist bereits seit fast einem Jahr im Gange. Die Bergarbeiter der von dem Streik betroffenen Gebiete befinden sich zur Zeit in der allergrößten Not.

In **Norwegen**, wo ein kürzlich angenommenes Gesetz die Zwangsschlichtung auf besondere Fälle, in denen die Regierung im Interesse der Allgemeinheit das Schiedsgerichtsverfahren anordnet, beschränkte, hat die Praxis ergeben, daß bei jedem Konflikt das Verfahren von der Regierung angeordnet und dadurch das Streikrecht in Wirklichkeit aufgehoben wurde. Der Streik der Bauarbeiter in Oslo und anderen norwegischen Städten, der am 25. Mai als Proteststreik gegen einen bindenden Schiedsspruch des Schiedsgerichts begonnen hatte, ist beigelegt worden. Die Arbeit wurde mit Beginn voriger Woche aufgenommen. Da die Gewerkschaften auf Grund des bestehenden Gesetzes daran gehindert waren, den Streik zu unterstützen, war eine Durchhaltung auf längere Dauer nicht möglich.

In **Australien** soll jetzt ebenfalls eine Verschärfung des Schlichtungswesens gesetzlich durchgeführt werden. Die gerichtlichen Schiedssprüche sollen gegen den Widerstand der Gewerkschaften durch Strafmaßnahmen, ja unter Umständen durch Auflösung der widerspenstigen Gewerkschaft erzwungen werden. Deshalb herrscht unter den australischen Gewerkschaften eine scharfe Kampfstimmung gegen die geplanten Maßnahmen. Der Gewerkschaftsrat will im Falle der Annahme des Gesetzes durch das Parlament die erweiterten Befugnisse des Arbeitsgerichtes nicht anerkennen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Kongreß der **österreichischen** Gewerkschaften zu. Auf diesem Kongreß erfolgte die Umgestaltung der Gewerkschaftskommission in einen Gewerkschaftsbund mit weiteinschneidenden Befugnissen. Der Kongreß entschied sich für die Organisation der Gewerkschaften nach Industrien, ohne einen Zwang auf die einzelnen Gewerkschaften auszuüben zu wollen. Vielmehr soll die Umgestaltung jener Verbände, die zur Zeit noch nicht in der Lage sind, sich zu Industriegruppen zusammenzuschließen, vorläufig durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften oder Gewerkschaftskartellen erfolgen.

Auf dem Kongreß des **dänischen** Gewerkschaftsbundes wurde Protest gegen die sozialreaktionären Maßnahmen der gegenwärtigen Regierung erhoben. Der Wiedereintritt des Fabrikarbeiterverbandes, dessen Austritt den Gewerkschaftsbund sehr geschwächt hat, steht in absehbarer Zeit in Aussicht.

„Der unbekannte Diktator“*)

Unter diesem Titel kommt soeben ein Buch auf den Markt*), dessen Verfasser Rudolph Philipp sich mit dem Bata-Unternehmen, dessen Arbeitsmethoden und Geschäftsmaximen beschäftigt. Hier liegt in Buchform eine Reportage vor, die ganz neue Momente bringt; die hineinleuchtet in die letzten Einzelheiten des Wachstums und des Aufbaus einer besonderen Blüte am Baume privatkapitalistischen Tätigkeitsdranges.

Der Journalist, aus dessen Feder die Arbeit stammt, hat, wie er selbst sagt, Gelegenheit gehabt, viele Wochen unbeobachtet in Zlin, dem Standort der Batafschen Betriebe, Informationen zu sammeln. Da das Buch die Wiedergabe zahlreicher Dokumente, Vertrags- und Protokollabschriften, Rundschreiben und Briefe enthält, die alle Anzeichen der Echtheit tragen, muß diesem Material schon volle Beweiskraft zugesprochen werden. Nach dem Verfasser handelt es sich bei dem tschechischen Unternehmen um einen Betrieb, dessen Besitzer der Sprung vom Besitzlosen bis zum schwerreichen Manne gelang.

Wir sehen davon ab, in eine Besprechung des Buches selbst einzutreten, denn sein Inhalt erscheint so wichtig, daß jeder einzelne Arbeiter in der Schuhindustrie das Buch nicht nur lesen, sondern als persönlichen Besitz zu Hause haben sollte. Denn die hier behandelte Frage wird nicht nur eine Frage des Heute für uns sein.

Der Verband ist in der Lage, Sammelbestellungen auf das 465 Seiten starke Werk, und zwar zu einem Vorzugspreise von nur zwei Mark (der Ladenpreis ist 5.50 ℳ) pro Exemplar aufzunehmen. Ausdrücklich sei bemerkt, daß der angegebene verbilligte Preis ausschließlich nur für unsere Verbandsmitglieder maßgebend ist. Es empfiehlt sich also, so rasch als möglich die Bestellung bei der Ortsverwaltung der Zahlstelle aufzugeben.

Nachfolgend beschränken wir uns auf die Wiedergabe von einigen Schlußfolgerungen auf volkswirtschaftlichem Gebiet, die der Verfasser in dem Buche zieht. Auf Seiten 296 bis 302 schreibt er folgendes:

„Die auf Seite 28 des Buches) zitierte Annonce von Bata („Die Welt braucht Schuhe“) beweist die vollkommene Unfähigkeit, die tieferen Zusammenhänge der Wirtschaft zu erkennen. Bata sieht für die Schuhfabrikation unbeschränkte Absatzmöglichkeiten, weil für 2,000,000,000 Menschen derzeit bloß 500,000,000 Paare Schuhe erzeugt werden, wovon Amerika allein 400,000,000 verbraucht.

Er übersieht, daß auch die Schuhfabrikation selbstverständlich an die jeweilige Wirtschaftsform gebunden ist und deshalb eine Warenproduktion und keine Bedarfswirtschaft darstellt.

Bata glaubt, daß es eine Ueberproduktion an Schuhen überhaupt nicht geben könne, wenn man sie nur billig genug herstelle. Er übersieht, daß der Begriff „billig“ sehr relativ ist, und daß der chinesische Kuli den Bata-Schuh auch dann nicht kaufen wird, wenn er von Kc. 79.— auf Kc. 49.— reduziert ist. Erst mußte Bata seinen „Käufer-Reservoir“ in Asien, Afrika und Australien von Europa und Amerika will ich gar nicht sprechen) die Möglichkeit schaffen, Arbeit zu finden und durch die Arbeit die Möglichkeit, die primitivsten menschlichen Bedürfnisse zu erfüllen . . ., und das dürfte nicht einmal dem Zliner Selbstherrn im Rahmen der heutigen Weltwirtschaft möglich sein.

Bata übersieht, daß in der heutigen Wirtschaft planmäßige Produktion eines einzelnen unmöglich ist, da die Verteilung der gesellschaftlichen Gesamtarbeitszeit auf die verschiedenen Produktionszweige sich nicht systematisch vollzieht. Es ist daher unvermeidbar, daß bald ein zu großer und bald ein zu geringer Teil der menschlichen Arbeitszeit in irgendeinem Produktionszweig verwendet wird. Ist dieser Teil für eine bestimmte Branche geringer, als es der Markt gerade erfordert, so erfährt das der Fabrikant immer erst nachträglich durch eine Ueberbewertung seines Produktes auf dem Markte.

Und das gleiche gilt auch dann, wenn in einem Produktionszweig infolge Verbesserung der Methoden mehr produziert wird, als der Markt gerade aufnehmen kann.

Bata übersieht eben, daß zwischen Ware und Verbraucher, daß zwischen Bata-Schuh und Berliner Arbeitslosen eine ganz dünne und doch nicht zu durchdringende Wand steht: das Geld.

Und das hat vor ihm schon in kleinerem Maßstabe Ford erlebt. Denn gerade als er mit seinem billigen Auto von Atlantisteding verfolgt wurde, wurden die teuren amerikanischen Wagen in Europa mehr gekauft als je. Denn komischerweise ist Käufer der jenige, der Geld hat, und nicht gerade der, der unbefriedigte Bedürfnisse hat.

Und die Ironie des Schicksals will es, daß vor mir auf dem Tische ein Telegramm aus Prag liegt, in welchem mitgeteilt wird, daß in der tschechischen Zentral-Verkaufsstelle auf dem Wenzelsplatz die Hälfte des Personals entlassen wurde, und auch die Zliner Produktion bedeutend herabgeschraubt wird.

Und gleichzeitig erfahre ich, daß trotzdem momentan keine Vergrößerung der Arbeitslosigkeit unter den qualifizierten Fabrikschuhmachern zu befürchten sei, weil die tschechoslowakische Luxusschuhindustrie mehr beschäftigt ist als je.

Bata wird sicher diese Krise nicht überwinden. Aber sie wird wiederkommen, und er kann sie nicht dauernd von sich auf die anderen abwälzen. Ja, wie kommt denn das? Schuhe sind doch kein Automobil! Sollte man meinen. Aber gerade das, was Batas technischen Vorteil ausmacht, muß ihn in der heutigen Wirtschaftsform gegenüber seinen Unternehmer-Kollegen in Nachteil bringen.

Während ich bei Bata durch volle dreißig Minuten (zur Beruhigung: es war in der Mittagszeit) an einer Maschine nur linke Schuhe der Größe 42 eines einzigen Modelles zwicken sah, — war ich einige Tage später in einer Galanterie-Schuhfabrik der Tschechoslowakei, wo ein einziger Arbeiter nach 175 Modellen arbeiten mußte. Ein Detailist aus Polen hatte gerade Schuhe im Gegenwert von etwa 4000 ℳ bestellt und forderte für dieses kleine Quantum so viele Modelle und Variationen der Verzierungen, daß der Manipulant der Werkstätte nicht einmal Serien von je zehn

*) Der unbekannte Diktator, Atis-Verlag, Wien Berlin. Ladenpreis 5.50 Mark.

---

nicht zu gestatten, daß sie Sonntags auf denen „Gassen herumbaulen und Unfug treiben mögen“, sondern sie hätten zur Kirche zu gehen.

Der Grund, weshalb der Meister den Jungen geschlagen hatte, soll folgender gewesen sein: Der Meister hatte dem Lehrling befohlen, Hölzer einzuweichen,

„welches er auf oftmaliges Verlangen unterließ, endlich aber die Hölzer mit solcher Gewalt ins Wasser warf, daß der Meister über und über bespritzt wurde.“

Der Rat befahl dem Meister, den Lehrling zu entlassen. Der Meister aber erklärte, daß er sich damit nicht einverstanden erklären könne, denn der Junge „hätte ihm bisher zwiel gekostet und ihm anfänglich viel verdorbet, da er nunmehro etwas arbeiten könnte, sollte er ihn entlassen.“

Der Großvater aber verlangte, daß der Rat den Meister anhalte, seinen Enkel nicht „allein loszugeben, sondern auch dessen Gerätsch und Betten auszuantworte.“

Der Rat entschied: Blatt 25 der Akten)

„Es soll Christian Sturm wieder zu seinem Meister gehen, dieser aber gegen denselben sich gebührend bezeigen.“

Das Handwerk befaßte sich ebenfalls mit dem Fall und entschied, daß Kretschmar den Jungen losgegeben habe wegen

„seiner zu öfteren Malen dem Jungen angethanen unanständigen, grausamen Tractamenten.“

Die Knabe kam zu einem anderen Meister in die Lehre. Die Lehrzeit aber, die er bei seinem ersten Meister bereits hinter sich hatte, war damit verloren. Er mußte neu aufgedingt werden. Außerdem behielt sein früherer Meister als Entschädigung die Betten des Jungen, Kleider und Handwerkszeug.

Der Streit ging von einem Jahr ins andere. Sturm war inzwischen zum Gesellen gesprochen worden, noch aber hatte sein ehemaliger Lehrmeister sein Eigentum nicht herausgegeben. Der Geselle Sturm hat daher im Jahre 1736 den Rat, ihm zu seinem Eigentum zu verhelfen, denn es sei ihm seinerzeit doch vom gesamten Schuhmacherhandwerk freigestellt worden, sich einen neuen Lehrmeister zu erwählen. Nachdem er erneut zwei Taler 12 Groschen Aufdingegeld an die Handwerkskasse gezahlt hatte, sei er zum Meister Kutzen in die Lehre gegangen, wo er noch drei Jahre lernen und endlich am 12. März 1736 „losgesprochen und zum Schuhmacher Gesellen öffentlich gesprochen wurde.“

Sturm wollte auf die Wanderschaft gehen und hat doch Angst, daß Kretschmar, sein ehemaliger Meister, angehalten würde, ihm seine Sachen auszuliefern. Endlich, nach fast vierjährigem Prozesse, erteilte der Rat am 20. November 1736 folgende Weisung:

„Christian Carl Sturm ist Christian Kretzschmar derjenigen Schaden halber (in seiner Lehrzeit) 4 Thaler zu bezahlen und dieser dagegen die an sich behaltenen Kleider, Betten und übrigen Sachen auszuantworten schuldig. Beyderseits aufgewandte Unkosten werden gegen einander kompensiret und aufgehoben.“

Damit schließen die Akten.

Man sieht daraus, welcher Druck zur damaligen Zeit auf der abhängigen Arbeitskraft gelastet hat, und daß selbst die so übermächtig gewesenen Zünfte anscheinend nicht willens, oder aber nicht mächtig genug gewesen sind, auf Ordnung zu halten, insbesondere wenn ein armer Schlucker von einem Lehrling sich sein Recht suchen wollte.

Kosten des Meisterrechtes (1.) vom Jahre 1781

Von Arno Kapp (Leipzig).

Die Leipziger Schuhmachergesellen Karl Friedrich Müller, Adam Sigismund Hammerschmidt und Johann Karl Michaelis erschienen am Morgen des 3. Juli 1781 vor der Ratsstube und zeigten an, daß sie vor 14 Tagen nach erlangtem Bürgerrecht vom gesamten Handwerk zu Meistern gemacht worden seien. Sie beklagten sich beim Rate über die hohen Kosten, die ihnen das Handwerk berechnet habe. Das Handwerk habe nachstehende Posten gefordert und genommen:

1. Das Handwerk zu fordern	1 Thaler	18 Groschen	
2. Die Briefe zu verlesen	1 „	12 „	
3. Die Jahre ein- und auszuschreiben	2 „	12 „	
4. Für die Muthung	1 „	18 „	
5. Für 3 Faßgen Bier	1 „	— „	
6. Für das Vorstellen zum Stücken	1 „	— „	
7. Für das Schwittetzen bey Aufweisung des Stückleders	2 „	— „	
8. Für das Meisteressen	5 „	— „	
9. Für das Vorstellen zum Bürgerwerden	3 „	— „	
10. Für das Meistersprechen	9 „	16 „	
11. Zur Leichencommun	20 „	— „	
12. Für das Bürgerrecht	20 „	— „	
Za.	72 Thaler	10 Groschen	

Die drei neugebackenen Meister baten den Rat, „besonders die Obermeister anzuhalten, ihnen das bey ihrem Meistersprüche zwiel abgeforderte Geld wieder zu erstatten“.

Der Rat forderte die Obermeister des Schuhmacherhandwerks vor sich, die sich damit entschuldigten, daß

„alle vorbemeldeten Posten von jeher von allen angehenden Meistern gegeben worden und mehrenteils in den Handwerks-Articuln gegründet, auch durch obrigkeitliche Verordnung festgesetzet und gegen dasjenige, was in vorigen (früheren) Zeiten ein angehender Meister geben müssen, sehr gering und billig. Das Handwerck aber habe so starke Ausgaben an hiesige und fremde Armen, Kranke und für andere Bedürfnisse, und müße daherro darauf bedacht sein, daß die Lade etwas erhalte, wie denn auch die in die Lade fließenden Einkünfte eben dazu bestimmt wären . . .“

Die Meister baten daher den Rat gehorsamst, sie bei ihren Gerechtsamen zu belassen.

Die Verhandlungen gingen hin und her, bis der Senat am 11. August 1781 folgendes beschloß:

„In Betrachtung aller Umstände sind

1. 10 Thaler für das Meisterrecht, halb zur Leichenkasse und halb in die Innungslade,
2. 2 Thaler den Obermeistern für die Vorstellung zum Bürgerrecht,
3. 5 Thaler den sechs Schnitt- und Schaumeistern,
4. 2 Thaler dem Handwerks-Bothen,
5. 1 Thaler dem Handwerks-Schreiber, incl. 8 Groschen für Einschreibung des neuen Meisters ins Handwerksbuch,
6. 1 Thaler für die Vorstellung des neuen Meisters zur Zeigung der Meisterstücke,

zusammen 22 Thaler von jedem neuen Meister bey Erlangung des Innungsrechtes zu entrichten, ein mehreres hingegen ist unter keinerlen Vorwand von ihm zu fordern und anzunehmen.

25 Thaler in die Leichenkasse und

20 Thaler für das Bürgerrecht sind von jedem neuen Meister besonders zu erlegen.“

Simon Friedrich Olbrecht,
Stadtschreiber.

Der Rat verlangte daher, daß die Innung jedem der drei Meister die zuviel gezahlten 5 Taler 8 Groschen aus der Handwerkskasse zurückgeben soll. Die Innung aber ruhete sich nicht. Die drei revolutionären Jungmeister aber ließen der Innung keine Ruhe und klagten abermals vor dem Rate. Dieser lud die Obermeister am 16. November 1781 nochmals vor sich und bewilligte ihnen eine letzte Frist bis zum großen Quartal, welches 14 Tage vor Weihnachten stattfand. — An diesem Tage erhielten die jungen Meister die ihnen zuviel berechneten Kosten zurückerstattet.

Baoren herausbringen konnte. Fünfhundert Modelle für Damenschuhe und etwa dreihundert für Herrenschuhe machen in dieser Fabrik eine Standardisierung unmöglich.

Aber eben durch diese Berücksichtigung der individuellen Wünsche des kaufkräftigen Teiles der Menschheit halten sich nicht nur die Luxusschuhfabriken, sondern auch viele Tausende Schuhmachermeister (Maßarbeit für Fußkranke und Empfindliche) noch über Wasser.

Und aus dieser Tatsache der Zliner Ablagstockung bei gleichzeitiger Vollbeschäftigung der übrigen tschechoslowakischen Schuhindustrie ersehen wir wieder klar, daß dem Batatismus in sich selbst unüberwindbare Mauern gesetzt sind, daß das Gute an der Typisierung der Industrie der Menschheit erst in einer Bedarfswirtschaft zugute kommen wird.

Solange aber auch Schuhe Ware sind und nicht Mittel zur Befriedigung menschlichen Mangels, verursacht die Frage „Wie lange noch kann Zlin wachsen?" Bata mehr Kopfzerbrechen als all das, was ich oder andere über ihn und sein System schreiben können.

Ein so ungeheurer Betrieb muß wachsen — oder seine Monopolstellung einbüßen."

Der Verfasser des Buches sieht dann in weiteren Ausführungen die Zeiten kommen, in denen die Konkurrenz in den verschiedenen Ländern sich Luft schaffen wird. Sie wird dies entweder auf reaktionäre oder fortschrittliche Weise tun, durch Zollerhöhung oder durch Nachahmung Zlins. Es kann so kommen, daß sie sich nicht nur ihren früheren Profit zurückerobern, sondern womöglich noch Nutznießer des jetzigen tschechischen Extraprofits werden wird. Der Verfasser begleitet diese Möglichkeit jedoch mit folgenden Schlußfolgerungen:

„Die Aufnahmefähigkeit des Marktes kann sich nicht in demselben Tempo vergrößern, wie die erzeugten Waren werden unverkäuflich sein, obwohl es genug Menschen mit zerrissenen Schuhen geben wird, und Krisen in der Schuhindustrie werden eintreten mit Bankrott und Zwangsverkauf und jahrelanger Stockung. Arbeiterkräfte und Maschinenanlagen werden ungenützt werden, bis die aufgehäuften Warenmassen unter größerer oder geringerer Entwertung allmählich wieder abfließen, bis Produktion und Austausch wieder in Gang kommen.

Bata aber und seine ersten Nachahmer werden bis dahin möglicherweise einen Teil ihres Sonderprofits aus der Produktion herausgezogen haben und so diese Krisen für ihre Person an der Riviera oder sonstwo leidlich überstehen.

Es ist sogar möglich, daß Bata dieses Chaos wieder als Sprungbrett benützen wird, um die Konkurrenzfabriken zum Altaisenpreis aufzukaufen.

Die Arbeitermassen Europas aber werden dieses Weltrennen des Kapitals in der Schuhindustrie mit Hunderttausenden Fehlgeburten, mit vermehrter Tuberkulose und erhöhter Prostitution ihrer Töchter und allen übrigen Folgen der Arbeitslosigkeit zu bezahlen haben. Denn darin besteht der Fluch des Systems, daß unter ihm alles, was an und für sich einen Fortschritt darstellen müßte, für den werktätigen Teil der Menschheit mit ungeheuren Opfern verbunden ist."

Weiter unten (Zeite 308) sagt der Verfasser dann noch:

„Um an die Spitze der europäischen Schuhindustrie zu gelangen, müßte Bata sehr viel Kapital in Werkbauten und Maschinen festlegen.

Die übrige europäische Schuhindustrie muß, — da wirksame staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsentwicklung doch nur von Monopolindustrien erzwungen werden —, nun gleichfalls mehr konstantes Kapital in die Produktion stecken, um die Zliner Konkurrenz zu brechen.

Daß sie versuchen wird, nach Batas genialem Muster den größeren Vorsprung an konstantem Kapital durch weitere Herabdrückung des Anteils der Arbeiter am Produkte ihrer Arbeit zu decken, — darin liegt die internationale Schädlichkeit des Zliner Experimentes, darin die Gefahr für die Arbeiter der Schuh- und Lederindustrie Europas.

Diesen Flankenangriff des Kapitals rechtzeitig zu signalisieren, das ist der Zweck dieser Photographie der Wirklichkeit."

Probleme der Schuhindustrie

Eine neue Schrift über die Schuhindustrie.

Die Schuhindustrie ist in neuerer Zeit in einer Reihe von Abhandlungen Gegenstand besonderer Untersuchungen gewesen. In der vorliegenden, unter obigem Titel erschienenen Schrift*) unternimmt es der Verfasser Dr. Friedrich Ebert, ein Bild von der besonderen wirtschaftlichen Eigenart der Lederschuhindustrie zu geben, insbesondere darzulegen, inwieweit zu anderen Zweigen der Fertigwarenindustrie gewisse Unterschiede bestehen.

Zum Gegenstand der Untersuchung ist insbesondere die Frage gemacht, welche Schwierigkeiten der technischen und organisatorischen Rationalisierung in der Schuhindustrie entgegenstehen. Da die betreffenden Schwierigkeiten nicht nur in der Eigenart des Produktionsprozesses begründet sind, sondern auch in der verkehrswirtschaftlichen Marktverbundenheit der Schuhindustrie begründet liegen, ist die Untersuchung auf den Gesichtspunkt allgemein einwirkender volkswirtschaftlicher Zusammenhänge ausgedehnt. Die Bedingungen des Ledermarktes und der sonstigen Rohstoffmärkte, die Schwierigkeiten, die einer Spezialisierung der Produktion, einer Vereinfachung und Normalisierung der Erzeugnisse, der Aufrechterhaltung der Kontinuität im Produktionsprozeß selbst entgegenstehen, werden eingehend beleuchtet. Unter anderem interessieren auch die Kapitel des Buches über den Faktor „Arbeit" im Produktionsprozeß, die Gestehungskosten in der Industrie und die Zusammensetzung der Selbstkosten, d. h. der Anteil der Arbeiterlöhne am Produkt. (Zabellen S. 66 ff.) Der Verfasser bedient sich bei seinen Untersuchungen über die Störungen des Produktionsverlaufs und der Möglichkeiten ihrer Beseitigung weitgehend der kritischen Urteile, die der bekannte Bericht der amerikanischen Untersuchungskommission über Verschwendung in der Industrie (Waste in Industries) seinerzeit abgab und unterstreicht, inwieweit die gleichen Mängel auch in Deutschland vorhanden sind. Bekanntlich hatte diese Untersuchungskommission auch in der Schuhindustrie Amerikas eine große Ausschuddsicht konstatiert.

In eingehender Weise wird in dem Buche natürlich auf das wichtige Kapitel Einwirkung der Schuhmode auf die Konjunktur eingegangen. Auch der Funktion des Schuhgroßhandels werden einige Betrachtungen gewidmet und insbesondere wird auf die Umstände hingewiesen, die einer Kartellierung in der Schuhindustrie entgegenstehen.

Das Buch hat sich nicht zur Aufgabe gestellt, auf die Frage, in welcher Weise die Durchführung der Rationalisierung zu erfolgen hat, einzugehen. Es klaßt aber doch durchklingen, daß trotz aller Einwirkungen der Mode usw. der Erfolg zum Teil im Zug der Spezialisierung liegt (S. 42) und daß die Schaffung größerer Absatzmöglichkeiten mit einer möglichen Senkung der Preise verbunden sein wird. (S. 103.) Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß grundlegende Umwälzungen in der jetzigen Produktionstechnik für die Schuhindustrie wohl nicht in Aussicht stehen. „Vorsprünge, die ein Schuhfabrikunternehmen vor dem anderen erzielen kann, liegen infolgedessen in erster Linie auf kaufmännisch-betriebsorganisatorischem Gebiet." (S. 156).

Nach unserem Dafürhalten ist in dem Buche der Gedanke nicht genügend herausgearbeitet worden, daß die deutsche Schuhindustrie an dem Vorhandensein der viel zu vielen Kleinbetriebe krankt, so daß Betriebsorganisatoren im Sinne von Bata ein leichtes Spiel haben, mit ihren Methoden durchzudringen. Daß es massenhaft kleine Fabriken gibt, die, von unwirtschaftlicher Produktionsweise abgesehen, auf der anderen Seite nicht in der Lage sind, den Einzelhandlern ein langes Zahlungsziel zu geben, lehrt der Augenschein.

Man wird auch nicht die Ansicht uneingeschränkt gelten lassen können, daß der Konkurrenzkampf, verschärft durch die relativ große Zahl kleiner und kleinster Schuhfabrikbetriebe ein besonderer Ansporn zur Rationalisierung ist und daß in der Preisbildung das freie Zpiel der Kräfte alles beherrscht. Der kapitalistische leistungsfähige Großbetrieb florierte und kalkulierte offenbar sehr gut eben auf den Zielgen des Kleinbetriebs.

Auf der Vorsprung, den die Großindustrie durch Serienfabrikation wie durch Ausschaltung des Großhandels vermittels eigener Verkaufsorganisation gewonnen hat ist in dem Buche hingewiesen. Alles in allem schreibt das Buch alle die Probleme an, die zur Zeit aktuell und für die Zukunft des Industriezweigs von entscheidender Bedeutung sind.

*) **Probleme der Schuhindustrie.** Von Dr. ter. pol. Friedrich Ebert. 1928. 8. Teichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Schoß, Leipzig. — Ladenpreis 6.50 Mark.

Zur Erhöhung der Invalidenrenten

Ab 1. Juli d. J. wurden die Invalidenrenten wieder erhöht. Den Rentnern werden seit einigen Wochen die entsprechenden Mitteilungen in Form einer Postkarte zugestellt, die für das ganze Reich einheitlich abgefaßt ist. Der Inhalt der Postkarte mag vielleicht für Kreise verständlich sein, die sich fortgesetzt mit der Materie befassen, der Rentner kann nichts damit anfangen, er kann nicht einmal sehen, wie seine Erhöhung berechnet ist. Es ist allgemein die Auffassung vorhanden und während der Wahlbewegung sind viele Rentner in dem Glauben bestärkt worden, daß die Gesamtrente um 40 Prozent erhöht wird. Mancher Invalidenrentner hat schon mit diesem Betrag gerechnet. Die Enttäuschung ist um so größer, weil nur die Steigerungsbeträge um diese 40 Prozent erhöht werden und dazu nur die, die aus Beiträgen vor der Inflation stammen. Daher ist auch das Mißtrauen der Rentner berechtigt und verständlich.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus Reichszuschuß, Grundbetrag und Steigerungsbeträgen. Reichszuschuß und Grundbetrag sind in allen Klassen gleich hoch und werden auch durch die Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge nicht verändert. Bei den Steigerungsbeträgen ist zu unterscheiden, ob die Beiträge vor dem 1. Oktober 1921 geleistet wurden oder nach dem 1. Januar 1921. Für die letzteren Beiträge wird ein Fünftel des Wertes der geleisteten Beiträge als Steigerungsbetrag angesetzt. Für die Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 1. Januar 1924 (Inflationsbeiträge) geleistet wurden, gibt es überhaupt nichts und für die vor dem 1. Oktober 1921 entrichteten Beiträge wird für jeden Beitrag ein bestimmter Pfennigsatz berechnet, und zwar in der I. Klasse 2 Pfg., in der II. Klasse 4 Pfg., in der III. Klasse 8 Pfg., in der IV. Klasse 14 Pfg. und in der V. Klasse 20 Pfg. Bei den Renten, die vor dem 1. April 1924 festgestellt wurden und am 1. Juli 1928 noch laufen, werden die vorstehenden Steigerungsbeträge um 40 Prozent erhöht. Bei den Renten, die nach dem 1. April 1928 festgesetzt wurden, betragen die Steigerungsbeträge in den einzelnen Klassen 3, 6, 12, 18 bzw. 27 Pfg. Zu alteren Rentenbescheiden werden noch Steigerungssätze aufgeführt sein von 2, 4, 7 und 10 Pfg., in den Klassen II bis V. In der I. Klasse wurde in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 1. August 1925 überhaupt kein Steigerungsbetrag angesetzt.

An dem Reichszuschuß, dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen aus Beiträgen nach dem 1. Januar 1924 wurde überhaupt nichts geändert. Rentner, die ihre Erhöhung nachrechnen wollen, müssen zunächst aus ihrem Rentenbescheid feststellen, wieviele Beiträge sie in den einzelnen Klassen vor dem 1. Oktober 1921 geleistet haben. Die Zahl der Beiträge werden dann je nach der Klasse mit 2, 4, 8, 14 und 20 Pfg. vervielfältigt, z. B.:

42 Beiträge in Klasse I	mal 2 Pfg.	0.84 Mk.
116 Beiträge in Klasse II	mal 4 Pfg.	4.64 Mk.
342 Beiträge in Klasse III	mal 8 Pfg.	27.36 Mk.
468 Beiträge in Klasse IV	mal 14 Pfg.	65.52 Mk.
256 Beiträge in Klasse V	mal 20 Pfg.	51.20 Mk.
	Zusammen	149.56 Mk.

Aus diesem Betrag werden 40 Prozent genommen, macht 59.80 Mark. Es wird nun zusammengerechnet:

Reichszuschuß	72.00 Mk.
Grundbetrag	168.00 Mk.
Steigerungsbeträge aus Beiträgen vor dem 1. Oktober 1921	149.56 Mk.
Hieraus 40 Prozent Erhöhung	59.80 Mk.
Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach dem 1. Januar 1924 einenarer Betrag ist aus dem Bescheid zu ersehen) angenommen	30.64 Mk.
Jahresrente	480.00 Mk.

Ferienheim Steigerhaus

auf waldiger Höhe mit umliegender Fernsicht bei Zaalfeld in Thüringen, der Ferienheimgenossenschaft Reisereunde e. G. m. b. H. Jena gehörig, 15 Zimmer, 25 Betten, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, sonnige Hohenlage, herrliche Wälder. Ausflüge nach den berühmten Kernarotten der Zaalfeld (Feenglitzenhöhle), dem Schwarzatal, nach dem Trippstein, mit wundervollem Blick auf Schwarzburg, nach dem oberen Saalatal, nach der Teufelsmauer bei Ilmenau usw., in die stillen Täler der romantischen Loquitz und Sormitz, nach Remlerberg mit Friedensburg und vielen anderen schönen Ausflugsmöglichkeiten. Ganzjährig geöffnet — Auskunft — Prospekte gegen Rückporto: Ferienheim-Genossenschaft Reisereunde Jena, Marienstraße 4

Mitteilungen

Augsburg

Das Verbandsbüro der Zahlstelle Augsburg befindet sich ab 1. August 1928 im „Volkshaus", Augsburg, Eisenhammerstraße 26/1. Die Fernsprechnummer ist: 1961.
Die Ortsverwaltung.

Dresden

Die Firma Weber & Mälich, Schuhfabrik, Dresden, Bischofsweg, hat während einer Betriebsstillegung die bestehenden Akkordsätze eigenmächtig abgeändert, respektive dieselben „für neue Artikel" festgesetzt. Diese Akkordsätze sind so niedrig, daß die tarifvertraglichen Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Firma zwingt die Arbeiter, nach erfolgter Einstellung, diese Akkordsätze unterschriftlich anzuerkennen. Wer dem Verlangen der Firma sich widersetzt, wird wieder entlassen. Die Firma versucht, auswärtige Arbeitskräfte anzuwerben. Wir empfehlen den Mitgliedern, ohne genügende Sicherheit Arbeit bei dieser Firma nicht anzunehmen.
Ortsverwaltung Dresden.

Literatur

Jugendtagsnummer der „Arbeiter-Jugend".

Am 4. und 5. August ist in Dortmund der 5. Reichsjugendtag des Verbandes der Sozialistischen Arbeiterjugend. An diesem Tage werden über 3000 junge Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Bergkammer Deutschlands für Sozialismus und Völkerfrieden aufmarschieren. Zu diesem Jugendtag sind die Nummern 7 und 8 der „Arbeiter-Jugend" in einem Doppelheft als Festschrift erschienen. Diese Jugendtagsnummer steht unter dem Titel: „Rote Jugend auf der roten Erde." Ausstattung und Inhalt der Festschrift machen diese wirklich ansehnlich.

Die beste kommunalpolitische Information erhält man durch die Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Staat und Land, „Die Gemeinde". Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Berlin SW. 68, Lindenstraße 3 — pro Monat 1.— R.M.

Für die kommenden Gemeindewahlen ist der Wahlslogan „Was wir wollen" herausgestellt worden. Wilh. Wolff gibt in einem Artikel der Nr. 14 einen lebendigen Einblick in den Inhalt des Zusammenlebens, für Land- und Kleingemeinden ist der Aufsatz über die Auflösung der Ausschüsse als Verwaltungsorgane und der ausführliche Bericht über die Tagung des Preußischen Landkreistages, in dem das Referat des Preußischen Innenministers Grzesinski wörtlich enthalten ist, erstaunlich.

Im Anschluß der „Bücherwarte" (in der Beilage „Arbeiterbildung") ist ein lesenswerter Artikel „Sozialismus und Weltanschauung" von Karl Schröder enthalten. In engem Zusammenhange mit diesem Artikel steht ein Aufsatz von Christian Döring „Marxismus tut not!" Auch sonst hat dieses Heft dem Bildungsdurstigen manches zu bieten.

Die „Bücherwarte" mit Beilage „Arbeiterbildung" ist zum Preise von 1.50 R.M für das Vierteljahr durch die Post oder die Buchhandlung zu beziehen.

Geschäftsanzeigen in Kopf und Wirtschaft. Von Bernhard Letterhaus und Franz Rohr. Gotisl. Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. 252 Seiten in Ganzleinen gebunden. Preis 10 R.M. — Aus dem für das Buch gewählten Titel ist nicht ohne weiteres zu erkennen, daß es sich um ein Statistisches Handbuch handelt. Und zwar um ein recht wertvolles statistisches Werk. Es enthält Zahlen und Tabellen aus den verschiedensten Wirtschaftsgebieten und gibt daher auf die verschiedensten Fragen Auskunft.

Führer durch das arbeitsgerichtliche Verfahren. Verlag Volksbuchhandlung Hannover, Rotestraße 7. Preis 1.10 Mark. — Diese Schrift, bereits in zweiter Auflage schon bald wieder ausverkauft, wird jedem willkommen sein, der im arbeitsgerichtlichen Prozeß zu tun hat. Wir erwähnen hier aus dem Inhalt nur die Hauptkapitel: Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, die Beisitzer, die Prozeßvertretung, Parteifähigkeit, Klageerhebung, arbeitsgerichtliches Verfahren, Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine Anzahl von Musterbeispielen macht das Schriftchen besonders wertvoll.

Zum Kongreß der Sozialistischen Arbeiter-Internationale August 1928 erscheint eine aktuelle Schrift unter dem Titel „Das ABC der Internationale" vom österreichischen Genossen Oskar Pollak zur Ausgabe. In knappen zügigen Schilderungen der Verfasser das Werden und Wirken der Internationale bis zum Kriegsjahr 1914. Ueber Krieg, Zimmerwald, Kiental führte der Weg nach Wien zur Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien und 1923 zur Sozialistischen Arbeiter-Internationale. Das Heftchen wird zum Preise von 40 Pfennig vom Verlag J. H. W. Dietz, Berlin, Lindenstraße 3, verlandt.

„Le Travailleur", französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Wer sein bisschen Französisch weiter auszustatten will, der greife nach dieser textlich, illustrativ und auch technisch vorzüglich ausgestatteten Zeitschrift. Probeheft kostenlos durch den Verlag des „Travailleur" in La Chaux de Fonds (Schweiz).

Der Mörder und der Staat. Die Todesstrafe im Urteil hervorragender Zeitgenossen, v. H. W. Wonnecht. Zweiter erschienen im Walter Robbock Verlag, Stuttgart, Hohe Str. 2. Großoktav, steif kart. 2.85 M, gebunden 4.25 M (Porto 30 ₰). An hervorragenden Physikern und Todesstrafgegnern sind in dem Buche mit hochinteressanten Beiträgen vertreten: Geheimrat Dr. Magnus Kriebel, Professor Dr. Hoche (Freiburg), Professor Dr. Kranz (Hamburg), Professor Dr. Williams (Heidelberg) usw. Der weist wird vor allem für den kommenden Kampf um die Abschaffung der Todesstrafe außerhalb der Debatten im Strafrechtsreformausschuß ein Arsenal von Gesichtspunkten besitzen, das zu leisten bisher fehlte, weil beim ersten Male immer eines fehlt und bleiben muß: ein Erlebnis!

Dr. Dora Fabian: **Arbeiterschaft und Kolonialpolitik.** — Jungsozialistische Schriftenreihe. — Umfang 48 Seiten. — Preis kart. —.80 Mark. — C. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 30.

Ernst Reinhard (Bern): **Arbeiter Internationale und Aufrüstung.** 32 Seiten Großoktav. — Kart. —.60 Mark. — C. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 30. — Ernst Reinhard, der Vorsitzende und Außenpolitiker der schweizerischen Sozialdemokratie nimmt hier zum Problem der Aufrüstung grundsätzlich vom sozialistischen Warte aus das Wort.

Der 21. Oktober 1878, der als schwarzer Tag des Erlasses des Sozialistengesetzes für die Sozialdemokratie von den deutschen Machthabern gedacht war, ist zum großen Tiergetag dieser Partei geworden. Und zur 50jährigen Wiederkehr dieses Tages gibt der Zentralparteivorstand der SPD., J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H., im Auftrage des Parteivorstandes eine große, reich illustrierte Gedenkschrift heraus. Der Preis beträgt 25 Pfennig betragen.

Wie es in China aussieht, zeigt das Werk des englischen Parlamentsabgeordneten Cyril C. Malone: „Das neue China und seine sozialen Kämpfe", das die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, herbeigezogen hat. Der Verfasser, der vor kurzem China bereist, gibt in seinem Buche ein Bild der zahlreichen, meist neuen, industriellen Unternehmungen in China, die teils in chinesischem, teils in ausländischem Besitze sind. Erschütternd sind die Schilderungen von der Not und den Leiden der Volksmasse, der Bauern wie der Industriearbeiter, aufschlußreich die Schilderungen über die Entstehung der Republik und die sich erst jetzt abspielenden inneren Kämpfe. Der Ladenpreis des Buches beträgt 5 Mark, für Organisationsmitglieder vom obigen Verlag bezogen 3.50 Mark.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes

Vom 29. Juli bis 4. August 1928 ist der 31. Beitrag fällig.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg
Verlag: Zentralverband der Schuhmacher (J. Simon), Nürnberg
Eisenweinstraße 1.